

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Hildebrecht Braun
(Augsburg), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/2365 –**

Änderung der Anlagen 1 und 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

A. Problem

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse erfordert einige geschäftsordnungsrechtliche Folgeregelungen.

B. Lösung

In der Geheimschutzordnung als Anlage zur Geschäftsordnung wird ausdrücklich vorgesehen, dass auch Unterlagen über private Geheimnisse als GEHEIM oder VERTRAULICH eingestuft werden können. Ebenso wird die für Mitarbeiter der Abgeordneten und der Fraktionen geltende Bestimmung zur Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen sowie zur förmlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung auf Ermittlungsbeauftragte gemäß § 10 des Untersuchungsausschussgesetzes einschließlich der Hilfskräfte erstreckt.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag – Drucksache 14/2365 – in folgender Fassung anzunehmen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 12. Februar 1998 (BGBl. I S. 428), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Private Geheimnisse

(1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde.

(2) Als VERTRAULICH können die in Absatz 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte.“

2. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 des Untersuchungsausschussgesetzes und seine Hilfskräfte entsprechend.“

Berlin, den 4. April 2001

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
Vorsitzende

Hermann Bachmaier
Berichtersteller

Andreas Schmidt (Mülheim)
Berichtersteller

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

Jörg van Essen
Berichtersteller

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Andreas Schmidt (Mülheim), Hans-Christian Ströbele, Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

Der Antrag auf Bundestagsdrucksache 14/2365 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 82. Sitzung am 21. Januar 2000 zusammen mit den beiden von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von den Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Jörg van Essen, Rainer Funke, weiterer Abgeordneter und Fraktion der F.D.P. eingebrachten gleichnamigen Entwürfen eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) – Bundestagsdrucksachen 14/2518 und 14/2363 – beraten und federführend an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) sowie mitberatend an den Rechtsausschuss überwiesen worden.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt einstimmig in seiner Stellungnahme vom 4. April 2001, den Antrag in der Fassung der obigen Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **1. Ausschuss** hat den Antrag zusammen mit den beiden Gesetzentwürfen eines Untersuchungsausschussgesetzes beraten. In seiner 48. Sitzung am 28. März 2001 hat er einstimmig die Annahme des Antrags in der Fassung der obigen Beschlussempfehlung vorgeschlagen.

Die Einfügungen in die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages stehen im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Untersuchungsausschussgesetzes durch den Deutschen Bundestag (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5790).

Der unter Nummer 1 aus dem Antrag der F.D.P.-Fraktion übernommene Vorschlag, auch private Geheimnisse von der Geheimschutzordnung erfassen lassen zu können, geht bereits auf den vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in der 11. Wahlperiode erarbeiteten Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 11/8085) zurück, auch formalrechtlich private Geheimnisse wie Staatsgeheimnisse behandeln zu können.

Die unter Nummer 2 vorgeschlagene Ergänzung in § 4 Abs. 3 knüpft an die Bestimmung an, dass Fraktionsangestellten und Abgeordnetenmitarbeitern Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur zugänglich gemacht werden dürfen, wenn sie vom Bundestagspräsidenten zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden sind, und erstreckt diese Regelung auf einen Ermittlungsbeauftragten und seine Hilfskräfte im Sinne des § 10 des Untersuchungsausschussgesetzes.

Berlin, den 4. April 2001

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Andreas Schmidt (Mülheim)
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

